

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9

München, den 29. Mai

1981

Datum	Inhalt	Seite
13. 4. 1981	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatliche geprüfte Lebensmittelchemiker	108
22. 4. 1981	Zweite Verordnung zur Änderung der Assistentenprüfungsordnung II	108
22. 4. 1981	Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfungen (II. Lehramtsprüfungen) der Fachlehrer — FPO II —	109
24. 4. 1981	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen im kommunalen Bereich	109
28. 4. 1981	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der Bundesstraße 30 zwischen Neu-Ulm und Ulm-Wiblingen vom 16. März/7. April 1981	110
30. 4. 1981	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Staatsforstverwaltung	111
14. 5. 1981	Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS	112
4. 5. 1981	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 29. April 1981 Vf. 1-VII-78 — Entscheidungsformel — betreffend den Antrag der ehemaligen Gemeinde Edling, Landkreis Rosenheim, Regierungsbezirk Oberbayern, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 21 Buchst. b der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Rosenheim vom 12. April 1976 (Amtsblatt der Regierung von Oberbayern S. 61)	113
6. 5. 1981	Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse	113
—	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung vom 25. Februar 1981	113
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung einer Verordnung im KMBI, Teil I	114

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatliche geprüfte Lebensmittelchemiker

Vom 13. April 1981

Auf Grund des Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1976 (GVBl S. 433), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatliche geprüfte Lebensmittelchemiker vom 11. Juni 1975 (GVBl S. 166), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1977 (GVBl S. 63), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einem Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern, wobei das neunte Semester Prüfungssemester ist, und“;

b) in Absatz 2 Satz 2 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Nebensatz angefügt:

„die frühestens nach einem Studium von acht Semestern abgelegt werden kann.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 braucht nicht nachzuweisen, wer den zweiten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung nach der Approbationsordnung für Apotheker bestanden hat.“;

b) die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Der Prüfungsausschuß rechnet auf die Ausbildung nach Absatz 1 das Studium in einem anderen wissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule an, wenn und soweit es gleichwertig ist.

(5) Die Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule steht der Ausbildung an einer deutschen Hochschule gleich, wenn und soweit der Prüfungsausschuß die Gleichwertigkeit anerkannt hat.“

3. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Meldet sich ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Vorprüfung, daß er diese spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Fachsemesters abgelegt hat, so gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Vorprüfung befreit ist, wer den zweiten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung nach der Approbationsordnung für Apotheker bestanden hat.“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Prüfungsausschuß rechnet auf die Vorprüfung einzelne gleichwertige Prüfungsfächer oder Prüfungsabschnitte einer anderen Prüfung, die an einer deutschen Hochschule bestanden wurde, an.“

5. Dem § 17 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Meldet sich ein Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur ersten Staatsprüfung, daß er diese bis zum Ende des dreizehnten Fachsemesters abschließen kann, so gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Die Frist verlängert sich um die für die Wiederholung der Vorprüfung benötigten Semester.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. September 1982 und § 1 Nr. 5 am 1. September 1983 in Kraft.

München, den 13. April 1981

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. Tandler, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Assistentenprüfungsordnung II

Vom 22. April 1981

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

§ 9 Abs. 4 der Ordnung der II. Prüfung der Pädagogischen Assistenten (Assistentenprüfungsordnung II — AssPO II) vom 22. Januar 1974 (GVBl S. 47), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1975 (GVBl S. 219), erhält folgende Fassung:

„(4) Der Termin der schulpraktischen Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer schriftlich gegen Nachweis durch das zuständige Schulamt bekanntzugeben. Die Frist beträgt mindestens vier Wochen. Für Terminverschiebungen beträgt die Frist mindestens eine Woche.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

München, den 22. April 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Anstellungsprüfungen
(II. Lehramtsprüfungen)
der Fachlehrer — FPO II —**

Vom 22. April 1981

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

§ 10 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfungen (II. Lehramtsprüfungen) der Fachlehrer — FPO II — vom 10. Mai 1966 (GVBl S. 179), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1979 (GVBl S. 199), erhält folgende Fassung:

„(4) Der Termin der schulpraktischen Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer schriftlich gegen Nachweis bekanntgegeben. Die Frist beträgt mindestens vier Wochen. Für Terminverschiebungen beträgt die Frist mindestens eine Woche.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

München, den 22. April 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Beifügung von Zusätzen
zu den Grundamtsbezeichnungen
im kommunalen Bereich**

Vom 24. April 1981

Auf Grund des Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen im kommunalen Bereich vom 27. Februar 1978 (GVBl S. 116, ber. S. 756) wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden

1. bei Nummer 3 Spalte „Zusätze“ nach dem Zusatz „Vermessungs-“ der Zusatz „Vermessungsbetriebs-“ und nach dem Zusatz „Verwaltungs-“ der Zusatz „Verwaltungsbetriebs-“, jeweils mit dem Fußnotenhinweis ¹⁾, eingefügt;
2. bei Nummer 5 Spalte „Zusätze“ der bisherige Fußnotenhinweis ¹⁾ durch den Fußnotenhinweis ²⁾ und der bisherige Fußnotenhinweis ³⁾ durch den Fußnotenhinweis ³⁾ ersetzt;
3. die Fußnoten wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Fußnote 1 eingefügt:

„1) Für Beamte in den nicht geregelten Laufbahnen für besondere Dienstleistungsbereiche (§ 33 Abs. 5 der Laufbahnverordnung vom 17. Juli 1980 [GVBl S. 461, ber. S. 518])“;

- b) die bisherigen Fußnoten 1 und 2 werden Fußnoten 2 und 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

München, den 24. April 1981

**Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Neubauer, Staatssekretär**

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens
zwischen dem Freistaat Bayern und
dem Land Baden-Württemberg
über die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der
Bundesstraße 30 zwischen Neu-Ulm und
Ulm-Wiblingen
vom 16. März/7. April 1981**

Vom 28. April 1981

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit dem Innenministerium Baden-Württemberg ein Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der Bundesstraße 30 zwischen Neu-Ulm und Ulm-Wiblingen abgeschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 28. April 1981

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

Verwaltungsabkommen
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg
über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben
auf der Bundesstraße 30
zwischen Neu-Ulm und Ulm-Wiblingen

Das Bayerische Staatsministerium des Innern
und

das Innenministerium Baden-Württemberg

schließen über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben das folgende Verwaltungsabkommen:

Artikel 1

(1) Der Freistaat Bayern überträgt die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der über das Gebiet der Stadt Neu-Ulm führenden Bundesstraße 30 (Ulm—Friedrichshafen) zwischen km 33,280/Netzknoten 7625073 und km 33,805/Netzknoten 7625074 (Übertragungsbereich) auf das Land Baden-Württemberg. ²Werden bei einer Neuvermessung andere Kilometerwerte festgestellt, so treten diese anstelle der in Satz 1 angegebenen.

(2) Das Land Baden-Württemberg nimmt diese Aufgaben durch die Landespolizei wahr.

Artikel 2

(1) Art und Umfang der polizeilichen Befugnisse der Polizeidienststellen des Landes Baden-Württemberg im Übertragungsbereich bestimmen sich nach bayerischem Landesrecht.

(2) Die zuständigen Polizeibehörden des Freistaates Bayern sind nach Maßgabe des bayerischen Rechts gegenüber den baden-württembergischen Polizeidienststellen zur Erteilung von fachlichen Weisungen befugt, soweit diese polizeiliche Maßnahmen im Übertragungsbereich betreffen.

(3) Die Dienstaufsicht bleibt unberührt.

Artikel 3

¹Personal- und Sachkosten werden vom Freistaat Bayern nicht erstattet. ²Von Polizeibeamten des Lan-

des Baden-Württemberg festgesetzte Verwarnungsgelder fließen dem Lande Baden-Württemberg zu.

Artikel 4

(1) Der Freistaat Bayern stellt das Land Baden-Württemberg von allen Verbindlichkeiten frei, die diesem bei der Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben im Übertragungsbereich durch Amtspflichtverletzungen oder durch rechtmäßige oder schuldlos rechtswidrige Eingriffe baden-württembergischer Polizeibeamter in Rechte Dritter erwachsen.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht, soweit das Land Baden-Württemberg durch Rückgriff auf seine Bediensteten Ersatz erlangen kann. ²Bei der Höhe der Rückgriffnahme ist nach den allgemein üblichen Grundsätzen zu verfahren.

Artikel 5

¹Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem der vertragschließenden Teile zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. ²Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. ³Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Artikel 6

Das Verwaltungsabkommen tritt am 1. April 1981 in Kraft.

München, den 16. März 1981

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

Stuttgart, den 7. April 1981

Innenministerium Baden-Württemberg
Prof. Dr. Roman H e r z o g, Innenminister

Verordnung
zur Übertragung der Zuständigkeit für
die Entscheidung über den Aufschub der
Nachversicherung im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
Staatsforstverwaltung

Vom 30. April 1981

Auf Grund des § 91 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. Dezember 1976 (BGBl I S. 3845) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung gemäß § 125 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 1403 Abs. 3 in Verbindung mit § 1229 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird übertragen

1. den Oberforstdirektionen
für ihre Beamten und die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden,
2. der Oberforstdirektion München
zusätzlich für die Beamten der Bayerischen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt sowie für die Beamten der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (nur Einzelplan 09) und
3. der Oberforstdirektion Regensburg
zusätzlich für die Beamten der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald.

§ 2

Die Übertragung der Zuständigkeit nach § 1 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetretenen, noch nicht entschiedenen Fälle.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft.

München, den 30. April 1981

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 14. Mai 1981

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 (GVBl S. 769) sowie des Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 13. Mai 1980 (GVBl S. 223), geändert durch Verordnung vom 10. November 1980 (GVBl S. 645, ber. 1981 S. 105), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 Nr. 2, § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 32 Satz 2 werden jeweils die Worte „15. April“ durch die Worte „30. April“ sowie die Worte „15. Oktober“ durch die Worte „31. Oktober“ ersetzt.
2. § 28 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Bei der Berechnung der Zulassungswahrscheinlichkeiten werden die Bewerber nicht berücksichtigt, die über eine nach § 26 Abs. 2 Satz 2 vorhergehende Rangliste ausgewählt worden sind.“
3. § 37 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Dabei werden zunächst solche Bewerber ausgelost, die zu einem Feststellungsverfahren in dem jeweiligen Studiengang entweder noch nicht zugelassen worden sind oder zwar zugelassen waren, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen am Feststellungsverfahren nicht teilnehmen konnten.“
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden die Worte „Elektrotechnik“ und „Maschinenbau“ gestrichen;
 - b) in Fußnote 2 werden die Worte „Sommersemester 1981“ durch die Worte „Wintersemester 1981/82“ ersetzt.
5. Anlage 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Reifezeugnissen“ wird durch das Wort „Abiturzeugnissen“ ersetzt,
 - bb) nach dem Zitat „(GMBI S. 599)“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
 - cc) die Worte „(GMBI S. 542)“ werden durch die Worte „in der Fassung vom 19. Mai 1978 (GMBI S. 454) und der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 (GMBI S. 226) sowie bei Abiturzeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (GMBI S. 481) und der Vereinbarung über die Neugestaltung der Kollegs gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (GMBI S. 497)“ ersetzt;
 - b) in Satz 2 wird das Wort „Reifezeugnis“ durch das Wort „Abiturzeugnis“ ersetzt.
6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1.2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt; nach den Worten „(Nr. 192)“

werden die Worte „sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1977 in der Fassung vom 17. April 1980 (Nr. 196)“ angefügt;

- b) in Nummer 1.1.3 werden die Worte „einer Waldorfschule“ durch die Worte „von Schülern der Waldorfschulen“ ersetzt;
 - c) Nummer 1.1.4 erhält folgende Fassung:
„1.1.4 Abiturzeugnis von Schülern der Waldorfschulen
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 (Nr. 485.2)“;
 - d) die bisherigen Nummern 1.1.4 bis 1.1.15 werden Nummern 1.1.5 bis 1.1.16;
 - e) in Nummer 1.2.3 werden nach den Worten „16. Februar 1978“ die Worte „(Nr. 226.2.1)“ angefügt;
 - f) Nummer 1.2.11 erhält folgende Fassung:
„1.2.11 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife im Rahmen des Schulversuchs „Gymnasiale Oberstufe in berufsfeldbezogenen Oberstufenzentren (OSZ) in Berlin“ (Zeugnisse aus den Jahren 1982 bis 1986)
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. Januar 1980 (Nr. 474.28)“;
 - g) die bisherigen Nummern 1.2.11 bis 1.2.43 werden Nummern 1.2.12 bis 1.2.44;
 - h) in Nummer 1.2.32 (neu) werden nach den Worten „16. Februar 1978“ die Worte „(Nr. 226.2.1)“ angefügt;
 - i) Nummer 1.3.2 erhält folgende Fassung:
„1.3.2 Reifezeugnis eines Deutsch-Französischen Gymnasiums
Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Nr. 90)“;
 - j) in Nummer 1.3.3 werden nach den Worten „24. Juni 1977“ die Worte „(Nr. 207)“ angefügt;
 - k) in den Nummern 2.1, 2.2 und 2.5 bis 2.10 werden jeweils nach den Worten „16. Februar 1978“ die Worte „(Nr. 226.2.1)“ angefügt.
7. Anlage 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Unter „Baden-Württemberg“ werden die Ortsnamen „Aalen“, „Eßlingen“, „Lörrach“ und „Rottweil“ gestrichen;
 - b) unter „Bayern“ wird der Ortsname „Prien am Chiemsee“ gestrichen und nach dem Ortsnamen „Regensburg“ der Ortsname „Traunstein“ eingefügt;
 - c) unter „Bremen“ wird der Ortsname „Bremerhaven“ gestrichen;
 - d) unter „Niedersachsen“ wird der Ortsname „Wilhelmshaven“ gestrichen;
 - e) unter „Nordrhein-Westfalen“ wird der Ortsname „Leverkusen“ gestrichen;
 - f) unter „Schleswig-Holstein“ wird der Ortsname „Norderstedt“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1981/82.

München, den 14. Mai 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 29. April 1981 Vf. 1-VII-78

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung zur Hauptsache des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 29. April 1981 — Entscheidungsformel — betreffend den Antrag der ehemaligen Gemeinde Edling, Landkreis Rosenheim, Regierungsbezirk Oberbayern, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 21 Buchst. b der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Rosenheim vom 12. April 1976 (Amtsblatt der Regierung von Oberbayern S. 61) bekanntgemacht:

§ 21 Buchst. b der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Rosenheim vom 12. April 1976 (Amtsblatt der Regierung von Oberbayern S. 61) verstößt gegen Art. 11 Abs. 2 BV und ist deshalb nichtig.

München, den 4. Mai 1981

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

Dr. T i l c h

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht München

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse

Vom 6. Mai 1981

Auf Grund des Art. 5 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (GVBl S. 152), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Tierseuchenkasse folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse vom 5. Februar 1975 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 1980 (GVBl. S. 572), wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Beiträge der Tierbesitzer

(1) Die Beitragspflicht beruht auf dem Tierseuchengesetz und den hierzu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Beitragspflichtig sind die Besitzer (Halter oder Händler) von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Hühnern und Truthühnern, wobei die Besitzverhältnisse am Tag der letzten allgemeinen Viehzählung maßgebend sind. Beitragspflichtig sind auch Besitzer von beitragspflichtigen Tieren, die aufgrund des Viehzählungsgesetzes nicht erfaßt werden. Nach der letzten allgemeinen Viehzählung eintretende Bestandsveränderungen haben keinen Einfluß auf die Bei-

tragspflicht. Dies gilt auch für Jahre, denen keine allgemeine Viehzählung vorausgeht. Ausgenommen sind Bestandsauflösungen vor dem Stichtag (3. Dezember) eines Jahres, in dem keine allgemeine Viehzählung stattfindet. Bestandsneugründungen vor dem Stichtag (3. Dezember) eines Jahres, in dem keine allgemeine Viehzählung stattfindet, unterliegen ab dem folgenden Jahr der Beitragspflicht.

(3) Die Beitragspflicht entfällt

1. für Tiere, die dem Bund, dem Freistaat Bayern oder einem anderen Bundesland gehören,
2. für Schlachtvieh, das am Zähltag Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.

(4) Die Beiträge werden nach Tierarten gesondert erhoben und nach der Größe der Bestände gestaffelt; sie können auch nach Alter oder Gewicht gestaffelt werden.

(5) Für die Beitragsfestsetzung werden die Beiträge nach dem Tierbestand bei der letzten allgemeinen Viehzählung einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere bemessen. Tierbesitzer, deren Tiere bei der allgemeinen Viehzählung nicht erfaßt wurden, haben diese — mit Stichtag 3. Dezember — bis spätestens 15. Dezember der Gemeinde zu melden. Sind am Tag der Viehzählung in Betrieben mit Haltung von Hühnern oder Truthühnern die Stallplätze nicht oder nur zum Teil belegt, so haben die Besitzer zur Feststellung ihrer Beitragsschuld der Gemeinde den jährlichen Durchschnittssatz (das ist die Gesamtzahl der im Jahr der Zählung gehaltenen Tiere geteilt durch die Anzahl der Produktionsdurchgänge) an Hühnern oder Truthühnern zu melden; in diesem Falle ist für die Beitragsberechnung an Stelle der Tierzahl dieser Durchschnittssatz maßgebend. Für die Beitragsfestsetzung in den Jahren, denen keine allgemeine Viehzählung vorausging, wird der Tierbestand der letzten Beitragseinhebung zugrunde gelegt. Bestandsneugründungen und -auflösungen sind der Gemeinde unter Vorlage entsprechender Nachweise bis spätestens 15. Dezember des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres zu melden. Die Gemeinden berücksichtigen diese Veränderungen bei der Beitragsfestsetzung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

München, den 6. Mai 1981

Bayerische Versicherungskammer

Wilhelm K n i e s, Präsident

Berichtigung

In § 1 Nr. 4 Buchst. b der **Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung** vom 25. Februar 1981 (GVBl S. 56) muß es anstelle von „der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ richtig „der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik“ heißen.

München, den 5. Mai 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Im Auftrag

Dr. K i e b l i n g, Ministerialdirektor

14.6.81

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Hinweis

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I, amtlich veröffentlicht:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachschulen zur Ausbildung von Technikern — Technikerschulen — vom 15. April 1981 (KMB I S. 209)

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

FORTFÜHRUNGSNACHWEIS

zur **Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts**

1. 1. 1957 bis 31. 12. 1980

(Stand 1. 1. 1981)

ist soeben erschienen und kann zum Preis von 17,80 DM zuzüglich Porto bezogen werden von der

C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstraße 9, 8000 München 40

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.